

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Mai 2014

Arbeitsrecht

Betriebliche Altersversorgung: Arbeitgeber muss nicht über Entgeltumwandlung aufklären

Ein Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Dies regelt § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung).

Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu entschieden, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen. Der Arbeitnehmer ist vielmehr gehalten, sich diesbezüglich selbst über die Möglichkeiten der Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Unterlässt er dies, kann er gegenüber dem Arbeitgeber keinen Schadensersatz für die durch die Nichtinanspruchnahme der Versorgungsleistungen erlittenen Vermögensnachteile verlangen.

Urteil des BAG vom 21.01.2014
3 AZR 807/11
Wirtschaftswoche Heft 5/2014, Seite 101

Keine sofortige Kündigung bei geringfügigem Verstoß gegen Wettbewerbsverbot

Der Mitarbeiterin einer Gebäudereinigungsfirma wurde fristlos gekündigt, weil sie durch eine Nebentätigkeit gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot verstoßen hatte. Die beanstandete Tätigkeit erwies sich mit monatlich 19 Stunden und einem Monatslohn von circa 180 Euro als derart geringfügig, dass der Arbeitgeber zunächst das mildere Mittel einer Abmahnung hätte wählen müssen, bevor er eine fristlose Kündigung aussprach.

Beschluss des LAG Düsseldorf vom 04.09.2013
4 TaBV 15/13
EzA-SD 2014, Nr. 2, 11

„Wohlwollendes“ Zeugnis trotz negativer Beurteilungen

Der Arbeitgeber hat nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf Verlangen des Arbeitnehmers diesem ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis zu erteilen. Dadurch sind - so das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg - negative Aussagen grundsätzlich nicht unzulässig, auch wenn dies nachteilig für das weitere Fortkommen des Arbeitnehmers sein könnte. Das gebietet die Wahrheitspflicht, die insbesondere das Vertrauen nachfolgender Arbeitgeber in die Zeugnisbeurteilung schützen soll.

Demnach dürfen in dem Arbeitszeugnis auch negative Aussagen über Führung und Leistung des Mitarbeiters getroffen werden. Es dürfen nur keine herabwürdigenden oder beleidigenden Formulierungen gewählt werden. Treffen diese Feststellungen - hier häufiges Zuspätkommen und fehlerhafte Arbeit - zu, kann auch mit negativen Aussagen der Anspruch auf ein „wohlwollendes“ Zeugnis erfüllt sein.

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 07.11.2013
10 Sa 1440/13 - RDV 2014, 43

Ausgleichsvereinbarung umfasst „equal-pay“-Ansprüche einer Arbeitnehmerin

Insbesondere bei einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist es durchaus üblich, dass der Arbeitnehmer eine umfassende Ausgleichsquittung unterzeichnet, mit der er auf sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichtet. Dieser Verzicht umfasst für das Landesarbeitsgericht Kiel in der Regel auch die nachträgliche Geltendmachung etwaiger Ansprüche einer Arbeitnehmerin auf gleiche Bezahlung wie ihre (früheren) männlichen Kollegen („equal-pay“-Ansprüche).

Urteil des LAG Chemnitz vom 12.07.2013
1 Sa 22/13 - jurisPR-ArbR 12/2014 Anm. 4

Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei „B-Ware“

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass die zweijährige Gewährleistungsfrist bei Verbrauchsgütern, die als „B-Ware“ vertrieben werden, nicht auf ein Jahr verkürzt werden kann, wenn die angebotenen Artikel nicht tatsächlich bereits gebraucht worden sind. Ergibt sich aus den Erläuterungen des Verkäufers, dass als „B-Ware“ solche Verkaufsartikel bezeichnet werden, „die nicht mehr original verpackt sind, bzw. bei denen die Originalverpackung beschädigt ist oder fehlt“, liegt keine Gebrauchtware im Sinne des Gesetzes vor. Eine Herabsetzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ist somit unzulässig und damit wettbewerbswidrig.

Urteil des OLG Hamm vom 16.01.2014
4 U 102/13
WRP 2014, 462

Unberechtigte Verwendung des Begriffs „diplomiert“ nicht immer irreführend

Ein auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung bezüglich pädagogischer Themen freiberuflich Tätiger klagte gegen eine Konkurrentin wegen der - aus seiner Sicht - irreführenden Bezeichnung „Diplomierte Legasthenie- und Dyskalkulie-Trainerin“. Die Irreführung der mit der Werbung angesprochenen Personen ergebe sich nach seiner Auffassung schon daraus, dass auf dem betreffenden Fachgebiet eine Hochschulausbildung überhaupt nicht möglich ist.

Gerade dieser Umstand veranlasste jedoch den Bundesgerichtshof zu der gegenteiligen Rechtsauffassung. Die adjektivische Form „diplomiert“ ist jedenfalls in Deutschland für eine Person mit dem akademischen Grad „Diplom“ nicht nur unüblich, sondern soll sogar

auf das Fehlen einer entsprechenden Hochschulausbildung hinweisen. Dies gilt insbesondere für Berufe, deren Ausübung grundsätzlich keine entsprechende akademische Ausbildung voraussetzt. Als Beispiel wies das Gericht auf die nicht unübliche Bezeichnung „Diplomierete Kosmetikerin“ hin, wodurch zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die betreffende Person in diesem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden hat.

Urteil des BGH vom 18.09.2013
I ZR 65/12 - BB 2014, 769

„Zeugnisaktion“ eines Elektronik-Fachmarktes zulässig

Der Bundesgerichtshof hatte über die Zulässigkeit einer „Zeugnisaktion“ eines Elektronik-Fachmarktes zu entscheiden, bei der Schüler eine Kaufpreismäßigung von zwei Euro für jede Eins im Zeugnis auf alle Artikel erhielten. Wie die Vorinstanz vertraten auch die Bundesrichter die Auffassung, dass die an Kinder gerichtete Kaufaufforderung nicht gegen die Verbotsnorm der Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG (Werbung gegenüber Kindern) verstößt, weil sich der allgemeine Kaufappell nicht auf konkrete Produkte, sondern auf das gesamte Sortiment des Fachmarktes bezog. Die Werbung hatte auch keinen unangemessenen unsachlichen Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit der angesprochenen Schulkinder und nutzte auch nicht deren geschäftliche Unerfahrenheit aus.

Urteil des BGH vom 03.04.2014
I ZR 96/13
Pressemitteilung des BGH

Baurecht

Nutzungsausfall wegen verspätet fertiggestellter Eigentumswohnung

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Erwerber für die Dauer eines längeren Verzugs des Bauträgers mit der Übergabe einer von diesem noch herzustellenden Wohnung dann eine Entschädigung für die entgangene Nutzung verlangen kann, wenn ihm in dieser Zeit anderweitiger, in etwa gleichwertiger Wohnraum nicht zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn die vom Käufer bisher genutzte Wohnung lediglich 72 Quadratmeter Wohnfläche aufweist, während die erworbene und wegen der Bauverzögerungen vorerhaltene Wohnung mit 136 Quadratmetern eine fast doppelt so große Wohnfläche besitzt. Die Höhe des Nutzungsausfalls bemisst sich in diesem Fall nach der Differenz zu den Kosten einer gleichwertigen Wohnung.

Urteil des BGH vom 20.02.2014
VII ZR 172/13
Wirtschaftswoche Heft 9/2014, Seite 93
Unwirksame Verjährungsverkürzung in AGB

eines Ingenieurvertrags

Der Bundesgerichtshof erklärte die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Ingenieurvertrags enthaltene Verkürzung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für auf die Errichtung eines Bauwerks bezogenen Planungs- und Überwachungsleistungen auf zwei Jahre auch bei Verwendung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für unwirksam.

Dies wurde vom Gericht damit begründet, dass die Verkürzung der Gewährleistungsfrist für Arbeiten bei Bauwerken von fünf auf zwei Jahre den Vertragspartner in aller Regel deshalb entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, weil bereits die fünfjährige Gewährleistungsfrist insoweit verhältnismäßig kurz ist.

Urteil des BGH vom 10.10.2013
VII ZR 19/12
BauR 2014, 127

Unzulässige Drohung eines Inkasso-unternehmens mit Schufa-Eintrag

Nachdem der Empfänger eines Mahnschreibens eines Inkassounternehmens die geltend gemachte Forderung bestritten hatte, erhielt er eine weitere Mahnung. Dieses Schreiben schloss mit folgendem Hinweis: „Darüber hinaus informieren wir Sie gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz, dass wir Ihre Daten aus dem genannten Schuldnerverhältnis gespeichert haben. Eine Meldung dieser Daten an die Schufa Holding AG kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 28a BDSG nicht ausgeschlossen werden“. Der vermeintliche Schuldner fühlte sich dadurch unrechtmäßig unter Druck gesetzt und verlangte von dem Inkassounternehmen Unterlassung dieser Androhung.

Das Oberlandesgericht Celle kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Inaussichtstellung einer Datenübermittlung an die Schufa zumindest dann unzulässig ist, wenn sie keinen gesetzlich vorgesehenen Zweck erfüllt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der vermeintliche Schuldner - wie hier - die Forderung bereits bestritten hat.

Daran änderte auch der Zusatz im zweiten Satz des bestandenen „Hinweises“, dass eine Übermittlung nur bei einredefreien und unbestrittenen Forderungen erfolgen wird, nichts. Angesichts des Umstandes, dass der Mahnungsempfänger unmittelbar zuvor die geltend gemachte Forderung bestritten hatte, ließ dieser Hinweis des Inkassounternehmens vermuten, dass es - aus welchen Gründen auch immer - das Bestreiten der Forderung nicht für maßgeblich hielt. Das Gericht gab im Ergebnis der Unterlassungsklage statt.

Urteil des OLG Celle vom 19.12.2013
13 U 64/14
JurPC Web-Dok. 41/2014

Verkauf von hochprozentigem Alkohol an Minderjährige strafbar

Das Landgericht Detmold verurteilte den Betreiber eines Internetcafés wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB), weil er einer erkennbar Minderjährigen hochprozentigen Alkohol in erheblicher Menge verkauft hatte und sich das Mädchen damit derart betrank, dass es eine schwere Alkoholvergiftung erlitt. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird nach § 229 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Urteil des LG Detmold vom 28.08.2013
4 Ns 41 Js 398/12 AK: 162/13
Pressemitteilung des LG Detmold

Betreiben mobiler Verkaufsstände

Ein Gewerbetreibender, der an wechselnden Einkaufszentren einen mobilen Verkaufsstand betreibt, benötigt grundsätzlich eine Reisegewerbekarte. Das Oberlandesgericht Braunschweig ließ den Einwand des Standbetreibers nicht gelten, er habe kein eigenes Geschäft betrieben, sondern sei nur als Warenlieferant für das jeweilige Einkaufszentrum tätig gewesen, über das auch sämtliche Einnahmen verbucht wurden und von dem er lediglich eine Provision erhalten habe. Für den Betrieb eines Reisegewerbes sprach vor allem der Einsatz eigenen Personals und eigener Waren. In der Abrechnung zwischen dem Standbetreiber und dem jeweiligen Einkaufszentrum sah das Gericht nichts anderes als die Zahlung einer Standmiete. Im Ergebnis wurde die von der Ordnungsbehörde verhängte Geldbuße von 500 Euro bestätigt.

Beschluss des OLG Braunschweig vom 11.07.2013
1 Ss (OWi) 92/13 - JURIS online

Keine Verwirkung bei 13-jähriger Vollstreckungspause

Ein gewerblicher Vermieter hatte in den Jahren 1993 und 1994 insgesamt fünf Vollstreckungstitel (Urteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse) gegen einen ehemaligen Mieter erwirkt. Nach mehreren Vollstreckungsmaßnahmen wurden die Forderungen teilweise befriedigt. Als der ehemalige Vermieter nach 13 Jahren einen erneuten Vollstreckungsversuch unternahm, behauptete der Schuldner die durch zwischenzeitlich erfolgte weitere Zahlungen vollständige Tilgung aller Schuldtitel. Er verfüge jedoch über keine Unterlagen und Belege aus dem fraglichen Zeitraum mehr, da diese bereits vernichtet seien und auch von der Bank nicht mehr reproduziert werden könnten. Er erhob Klage mit dem Ziel, die nunmehr eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig zu erklären.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage mit der Begründung ab, der Gläubiger habe einen rechtskräftig ausgeurteilten Zahlungsanspruch nicht allein dadurch ver-

wirkt, dass er über einen Zeitraum von 13 Jahren keinen Vollstreckungsversuch unternimmt. Der Schuldner ist nach etwaiger Erfüllung der Schuld nämlich keineswegs schutzlos, denn er kann bei erfolgter Zahlung nicht nur eine Quittung beanspruchen (§ 368 BGB), sondern bei vollständiger Erfüllung auch den Titel selbst vom Gläubiger herausverlangen (§ 371 BGB analog).

Demnach bedarf es ganz besonderer Umstände aus der Sphäre des Gläubigers, die beim Schuldner das berechnete und schutzwürdige Vertrauen begründen, er werde aus den Schuldtiteln nicht mehr in Anspruch genommen. Eigene Verhaltensweisen des Schuldners - wie hier die angebliche Vernichtung der Zahlungsbelege - muss sich der Gläubiger nicht entgegenhalten lassen.

Urteil des BGH vom 09.10.2013
XII ZR 59/12
WM 2014, 82

Onlinerecht

Vorzeitige Beendigung einer eBay-Auktion wegen nachträglich entdeckten Mangels

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkaufsportals eBay ist ein Anbieter berechtigt, eine Auktion vorzeitig abubrechen, wenn er feststellt, „dass der zu verkaufende Artikel nicht funktioniert oder ein Teil fehlt“. Einen solchen Fall des berechtigten Abbruchs einer Auktion trotz bereits abgegebener Gebote nahm der Bundesgerichtshof bei einem Versteigerungsangebot eines gebrauchten Kfz-Motors an, das der Verkäufer wieder löschte, weil der Motor im Straßenverkehr nicht mehr zugelassen war. Dies hatte er nachweislich aber erst nach Einstellen des Angebots erfahren.

Damit beendete er das Angebot wirksam, was ihn zur Löschung der bis dahin vorliegenden Gebote berechtigte. Die Karlsruher Richter hatten auch keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der eBay-AGB und wiesen zugleich darauf hin, dass die AGB nicht nur rechtliche Wirkung mit Blick auf die Vertragsbeziehung des Plattformbetreibers zu den Nutzern haben, sondern auch mittelbare Auswirkungen auf die Vertragsverhältnisse der Nutzer untereinander.

Urteil des BGH vom 08.01.2014
VIII ZR 63/13
CR 2014, 194

Keine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung durch Minderjährigen

Ein 17-jähriger Jugendlicher, der mit Zustimmung seiner Eltern einen Onlinehandel betrieb, erhielt wegen einer Markenrechtsverletzung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, die er auch abgab. In dem gleichwohl folgenden Gerichtsverfahren kam es darauf an, ob er als Minderjähriger die Unterlassungserklärung überhaupt wirksam unterzeichnen konnte. Das Landgericht Düsseldorf verneinte dies.

Der Minderjährige ist beschränkt geschäftsfähig. Rechtsgeschäftliche Erklärungen kann er daher nur mit Zustimmung seiner Eltern abgeben. Diese Zustimmungserklärung war hier auch nicht darin zu sehen, dass die Eltern mit dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts einverstanden waren und das zuständige Vormundschaftsgericht die gewerbliche Tätigkeit genehmigt hatte. Die Einverständniserklärungen beziehen sich - so das Gericht - nur auf Rechtsgeschäfte, die der Betrieb des Geschäfts üblicherweise mit sich bringt. Hierzu gehört jedoch nicht die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Diese hätte somit von den Eltern genehmigt werden müssen.

Urteil des LG Düsseldorf vom 20.01.2014
2a O 58/13 - JurPC Web-Dok. 48/2014

Insolvenzrecht

Zahlung an Insolvenzschuldner in Unkenntnis der Insolvenzeröffnung

Ein Insolvenzverwalter nahm ein Versicherungsunternehmen auf nochmalige Auszahlung von Versicherungsleistungen in Anspruch, weil dieses an den Insolvenzschuldner, eine GmbH, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen aus dem Versicherungsverhältnis geleistet hatte. Der Insolvenzverwalter vertrat die Auffassung, für die Versicherung habe die Möglichkeit bestanden, mit verhältnismäßig geringem Aufwand Insolvenzbekanntmachungen im Internet programmgesteuert mit eigenen Kundendaten abzugleichen und wesentliche Informationen fortlaufend zu übernehmen.

Das Oberlandesgericht in Bremen folgte dieser Argumentation nicht. Auch durch die Möglichkeit, Informationen über laufende Insolvenzverfahren aus dem Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu gewinnen, besteht hierzu in der Regel keine Verpflichtung. Die Versicherung konnte sich daher auf Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berufen und muss die Versicherungsleistung nicht erneut erbringen.

Urteil des OLG Bremen vom 30.01.2014
3 U 52/13 - ZIP 2014, 430

Steuerrecht

Ehegatten-Arbeitsverhältnis mit Minilohn und teurem Dienstwagen

Die Überlassung eines Pkws im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses kann nur unter der Voraussetzung anerkannt werden, dass die Konditionen der eingeräumten Pkw-Nutzung im konkreten Arbeitsverhältnis auch fremdüblich sind. In dem entschiedenen Fall hielt die Überlassung eines 40.000 Euro teuren VW Tiguan durch einen selbstständigen Handelsvertreter an seine Ehefrau bei einem Monatsverdienst von lediglich 150 Euro einem Fremdvergleich nicht stand.

Aus dem geldwerten Vorteil für die Nutzung des Pkws und der Vergütung errechneten die Richter gerade einmal einen Stundenlohn von 2,20 Euro für die von der Ehefrau zu leistenden Arbeiten. Der Arbeitsvertrag diente daher offensichtlich nur dazu, ihr steuervergünstigt einen Zweitwagen zu finanzieren.

Beschluss des BFH vom 21.01.2014
X B 181/13 - BFH/NV 2014, 523